

Landkreis Reutlingen
Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt
des Landkreises Reutlingen vom

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. Seite 289), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2013 (GBl. Seite 55), in Verbindung mit den §§ 69 ff. des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I Seite 2022), zuletzt geändert am 29. August 2013 (BGBl. I Seite 3464), und mit § 1 Abs. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl. Seite 376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. Seite 65), hat der Kreistag des Landkreises Reutlingen am folgende Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Reutlingen vom 7. März 1994, zuletzt geändert am 28. Juli 2014, beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Reutlingen vom 7. März 1994 in der Fassung vom 28. Juli 2014 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Beratende Mitglieder nach § 71 Abs. 5 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 3 LKJHG sind
- a) 2 Vertreter/innen der Kirchen, benannt von den Dekanen der Kirchenbezirke des Landkreises Reutlingen,
 - b) 1 Vertreter/in der Schule, benannt vom/von der Leiter/in des Staatlichen Schulamtes Tübingen,
 - c) 1 Arzt/Ärztin des öffentlichen Gesundheitswesens,
 - d) 1 Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter/in, benannt vom/von der Präsidenten/Präsidentin des Landgerichtes Tübingen,
 - e) 1 Vertreter/in der Arbeitsverwaltung, benannt vom/von der Leiter/in der Agentur für Arbeit Reutlingen,
 - f) 1 Vertreter/in der Polizei, benannt vom/von der Leiter/in **des Polizeipräsidiums** Reutlingen,
 - g) 7 in der Jugendhilfe erfahrene Personen, benannt von den im Kreistag vertretenen Wahlvorschlägen.

2. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Für die stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung und die beratenden Mitglieder gemäß § 3 Abs. 3 Buchstaben a) bis f) dieser Satzung sind Stellvertreter zu wählen bzw. zu bestellen. § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung bleibt unberührt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.